

so wird, da der Ausdruck „theilweise“ auf das vorher angeedeutete Maß der Vernichtung sich bezieht, der Beitritt zu selbiger angerathen.

Präsident D. Haase: Bei Punkt d handelt es sich um drei Modificationen. Zunächst hat die erste Kammer beschlossen, die Worte: „zur Verhütung — vom Eigenthümer freiwillig“ (s. vorstehend) in Wegfall zu bringen. Unsere Deputation hat uns angerathen, beizutreten, jedoch die Worte: „vom Eigenthümer freiwillig“, welche die erste Kammer mit in Wegfall gebracht wissen will, stehen zu lassen. Ich werde nun auf diesen ersten Antrag der Deputation die Frage stellen: ob die Kammer die Worte: „zur Verhütung der weitem Verbreitung des Feuers, oder zur Abwendung von größeren Wasserschäden ganz oder mindestens $\frac{1}{10}$ davon niedergewissen, oder wenn ein Gebäude“ ausfallen lassen will? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner hat die erste Kammer beschlossen, die Worte: „vom Eigenthümer freiwillig“ wegzufallen zu lassen. Unsere Deputation rathet uns aber an, diesem Beschluß nicht beizutreten, vielmehr jene Worte beizubehalten. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Endlich hat die erste Kammer am Schluß dieses Sazes nach den Worten: „oder theilweise“ noch in Parenthese ($\frac{1}{10}$) hinzugefügt, womit die Deputation einverstanden ist. Sie rathet uns deshalb an, hierin der ersten Kammer beizutreten. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Zu §. 19.

Aus dem von der §. 18 in die §. 19 heruntergenommenen Saze unter e hat die erste Kammer die Worte ausgeschieden:

„durch wesentliche Veränderung eines Gebäudes, namentlich“,

und zwar, weil durch deren Beibehaltung das Mißverständnis eintreten könne, als ob z. B. eine bereits bewohnbare Etage eines Hauses, wenn sie bloß nutzbarer, besser eingerichtet worden, von Neuem der Abschätzung unterworfen werden müsse. Da nun allerdings eine irrige Auslegung durch jene Worte hervorgerufen werden kann, die an sich entbehrlich sind, weil die Fälle, in welchen rücksichtlich der Häuser neue Steuerobjecte entstehen können, im Gesetze vollständig bezeichnet worden, so empfiehlt die Deputation,

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß bei §. 19 dem Beschlusse der ersten Kammer gemäß die Worte: „durch wesentliche Veränderung eines Gebäudes, namentlich“ wegzufallen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Zu §. 30.

Die §. 30 der Gesetzworlage, welche die zweite Kammer unverändert angenommen hatte, ist von der jenseitigen Kammer abgelehnt, und statt derselben die nachstehende, wesentlich modificirte Bestimmung mit 26 Stimmen gegen 10 Stimmen beschlossen worden:

„Jede Steuergemeinde, sie möge aus nur einem oder

mehren Flurbezirken bestehen, hat die Verbindlichkeit, die Steuern durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer einzunehmen, und jeder Steuerpflichtige hat die Obliegenheit, die aufhabenden Steuern an den Ortseinnehmer abzuführen (§. 5). Den Besitzern der §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter bleibt nachgelassen, die Steuern von ihren, zum Gutscomplexe gehörigen Grundstücken, mithin auch von den früher steuerbaren, unmittelbar an die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu bezahlen; sie haben aber, wenn sie hiervon Gebrauch machen wollen, solches innerhalb einer von dem Finanzministerio zu bestimmenden Frist bei derselben anzuzeigen, auch den Landgemeinden von derjenigen Steuersumme, welche von den zum Gutscomplexe gehörigen, früher steuerbaren Grundstücken zu geben ist, und wie sich selbige am 1. Januar 1844 feststellt, die §. 36 aus Staatscassen bewilligte Einnehmergebühr an $1\frac{1}{2}$ Procent als jährliche feste Entschädigung, und als Beitrag zu dem Recepturaufwande zu gewähren. Diejenigen der benannten Güter, deren Besitzer innerhalb der gedachten Frist sich nicht erklären, werden der Steuergemeinde, in deren Flur sie liegen, beigezählt. Die einmal getroffene Wahl, sei solche ausdrücklich erklärt, oder durch Stillschweigen innerhalb der gesetzten Frist zu erkennen gegeben worden, kann nicht geändert werden.“

Die hier aufgenommene veränderte Fassung ist von der Minorität der jenseits Bericht erstattenden Deputationen ausgegangen, welche wünscht, daß, wie zeither den Besitzern der Rittergüter nicht obgelegen, die landesherrlichen Abgaben an den Ortseinnehmer abzuführen, ihnen auch künftig das Wahlrecht nachgelassen sein möge, entweder sich der Steuergemeinde beigezählen, und die Steuer sodann an den Ortseinnehmer abzuführen, oder selbige unmittelbar an die Bezirkssteuereinnahme zu zahlen. Um jedoch die Steuerverwaltung nicht zu erschweren, fährt die Minorität im jenseitigen Berichte fort, und dadurch jedem Einwande zu begegnen, sollten die Besitzer der benannten Güter an die einmal getroffene Wahl gebunden, zugleich aber befugt sein, die Steuern von sämmtlichen besitzenden, zeither zum Complexe des Guts gehörigen Grundstücken, mithin auch von den jetzt steuerbaren, wenn sie dazu geschlagen gewesen seien, an die Bezirkssteuereinnahme abzuführen, um hierdurch jede unangenehme Berührung mit der Gemeinde — die schon dadurch herbeigeführt werden würde, wenn eine gütliche Vereinigung über die Beitragsquote zum Recepturaufwande nicht zu erlangen wäre — zu vermeiden. Keineswegs solle jedoch die Gemeinde durch Entziehung der Steuern, welche auf zeither steuerbarem Grund und Boden gehaftet, von der Ortseinnahme etwas verlieren, vielmehr sollten die Besitzer solcher Güter gehalten sein, die §. 36 festgestellten Procentabzüge an $1\frac{1}{2}$ Procent von diesen Steuern, wie sie sich am 1. Januar 1844 berechnen würden, als eine feste, künftig ablösbare Entschädigung an die Gemeinde zu bezahlen.

Die Majorität der jenseits Bericht erstattenden Deputationen hat laut ihres Berichts dem Gesetzentwurfe den Vorzug gegeben, und dies damit unterstützt, daß es im Interesse der Besitzer jener Güter selbst liege, die Bequemlichkeit zu haben, an den Ortseinnehmer die Steuern berichtigen zu können, daß es ferner im Interesse der Steuerverwaltung sei, die Steuern eines Katasters auch nur an eine Einnahmestelle abgeliefert zu sehen, daß es hiernächst auch schwierig sein werde, die steuerbaren Grundstücke von den steuerfreien genau zu trennen, daß dadurch in den Katastern eine Zerreißung der einzelnen Conti ent-